

Richtlinien für die Bildung und Arbeit des Jugendbeirates der Samtgemeinde Jümme

§ 1 Grundsatz

1. Die Samtgemeinde Jümme hat das Ziel, durch die Bildung eines Jugendbeirates die Teilhabe aller Kinder und jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Samtgemeinde zu fördern sowie diese aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
2. Der Jugendbeirat der Samtgemeinde Jümme bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung. Der Jugendbeirat übt seine Tätigkeit überparteilich und überkonfessionell aus.

§ 2 Aufgaben

1. Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er vertritt die Interessen der Jugend in den politischen Gremien der Samtgemeinde Jümme sowie ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit diese den Jugendbeirat nach eigenem Ermessen an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
2. Der Jugendbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse und Anfragen oder Stellungnahmen an die Verwaltung richten, soweit Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße betroffen sind.
Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
3. Der oder die Vorsitzende des Jugendbeirates hat das Recht, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses der Samtgemeinde teilzunehmen.
Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
4. Der Jugendbeirat trifft sich mindestens viermal jährlich. Er kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu zweimal jährlich eine Versammlung einberufen. Die Verwaltung ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten und der Ladung behilflich.
5. Auf Ersuchen des Samtgemeinderates, eines Ausschusses oder der Verwaltung hat sich der Jugendbeirat in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, zu äußern.
Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen.
6. Der Jugendbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Insbesondere die Präsenz im Internet und in sozialen Netzwerken wird in den Grenzen des geltenden Rechts ausdrücklich gebilligt.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates

1. Der Jugendbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die in der Samtgemeinde Jümme wohnhaft sein müssen.
Der Beirat kann auch aus weniger als 7 Mitgliedern bestehen, soweit die Zahl der Mitglieder 5 nicht unterschreitet.
Nach Möglichkeit sollen alle Mitgliedsgemeinden im Beirat ausreichend vertreten sein. Bei 7 Mitgliedern sollten pro Mitgliedsgemeinde 2 Vertreter gewählt werden, bei 5 je einer.
Dies wird gewährleistet, indem die Wahlergebnisse zunächst den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeordnet werden. Sollten nicht ausreichend Kandidaten aus einer Mitgliedsgemeinde vorhanden sein, werden die Sitze nach dem Stimmergebnis verteilt.
2. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Jümme, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Das Innehaben eines Nebenwohnsitzes ist ausreichend.
Beschäftigte oder Beamte der Samtgemeindeverwaltung sowie Mandatsträger der kommunalen Gremien der Samtgemeinde Jümme sind nicht wählbar.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden aus der Mitte einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Wählbarkeit am Tag der Versammlung erfüllt sind.
Der Jugendbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Alle Jugendliche, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und nicht vom Wahlrecht nach § 49 Abs. 2 NKomVG ausgeschlossen sind, werden spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich eingeladen. Jugendliche und junge Erwachsene, die an der Ausübung ihren aktiven oder passiven Wahlrechts interessiert sind, haben dies spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich gegenüber der Verwaltung zu erklären. Die Schriftform wird auch durch Email, SMS, Social Media oder sonstigen dokumentierbare Weise gewahrt, soweit der Adressat zweifelsfrei bestimmt werden kann. Die Person muss mit der Interessenbekundung äußern, ob sie aktiv oder passiv an der Wahl teilnehmen möchte.
5. Die an der Versammlung teilnehmenden Wahlberechtigten haben drei Stimmen, von denen mindestens zwei Stimmen gültig abgegeben werden müssen. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Person kumuliert werden.

§ 4 Konstituierende Sitzung

1. Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Samtgemeindebürgermeister schriftlich ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl stattzufinden.
2. Der Samtgemeindebürgermeister leitet die Wahl bzw. des ersten Vorsitzenden und führt sich bzw. ihn in das Amt ein.

§ 5 Geschäftsführung

1. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
Der Jugendbeirat kann Mitgliedern weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen zuweisen.
2. Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendbeirat ist keine Entschädigung vorgesehen. Notwendige Auslagen werden erstattet.
4. Dem Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sitzverlust und Ausschluss

1. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht länger vorliegen oder das Mitglied das Mandat schriftlich niederlegt. Überschreitet ein Mitglied während der Wahlperiode das Höchstalter, bleibt er für die Wahlperiode Mitglied des Jugendbeirates.
2. Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln der Satzung verstößt und dem Jugendbeirat dadurch in nicht unerheblichen Maße Schaden zufügt. Für einen Ausschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Änderung § 3 Nr. 2 am 04.12.2019

SAMTGEMEINDE JÜMME

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Johann Boelsen